



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 WD 6.09
TDG S 7 VL 24/08

In dem gerichtlichen Disziplinarverfahren

g e g e n

Herrn Hauptfeldwebel ...,

hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Golze,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Müller und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Deiseroth,

am 7. April 2009 beschlossen:

Die Kosten des Berufungsverfahrens und die dem
Soldaten hierin erwachsenen notwendigen Auslagen
werden dem Bund auferlegt.

G r ü n d e :

- 1 Die 7. Kammer des Truppendienstgerichts Süd hat mit Urteil vom 4. November 2008 gegen den Soldaten wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarbuße in Höhe von 600 Euro verhängt.
- 2 Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat gegen dieses Urteil am 12. Dezember 2008 Berufung eingelegt, die der Bundeswehrdisziplinaranwalt mit Schriftsatz vom 31. März 2009 zurückgenommen hat.
- 3 Die Kosten des Rechtsmittels sind daher gemäß § 139 Abs. 2 WDO dem Bund aufzuerlegen, der gemäß § 140 Abs. 3 Satz 1 WDO auch die dem Soldaten im Berufungsverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

Golze

Dr. Müller

Dr. Deiseroth